

BGer 5D 174/2020 vom 21. Juli 2020

Bundesgericht, 2020-07-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_174_2020

FR: TF 5D 174/2020 du 21 juillet 2020

IT: TF 5D 174/2020 del 21 luglio 2020

Regeste

unbekannt

Erwägungen

E. 1

Am 12. Juni 2020 (Poststempel 19. Juni 2020) hat der Beschwerdeführer eine Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Mit Verfügung vom 25. Juni 2020 hat das Bundesgericht den Beschwerdeführer aufgefordert, die fehlenden Beilagen (vorinstanzlicher Entscheid und Track & Trace) bis am 10. Juli 2020 einzureichen, ansonsten die Rechtschrift unbeachtet bleibe. Am 10. Juli 2020 hat der Beschwerdeführer den Entscheid des Obergerichts des Kantons Bern vom 31. Mai 2019 (ZK 19 279) eingereicht. Der Beschwerdeführer ficht den Entscheid ZK 19 279 nunmehr zum vierten Mal an. Darauf ist ohne weiteres nicht einzutreten (vgl. Urteil 5D_121/2020 vom 23. Juni 2020 E. 3). In seiner Beschwerde erwähnt er ihn allerdings nicht, so dass fraglich ist, ob er tatsächlich diesen Entscheid anfechten wollte. Einen anderen, anfechtbaren Entscheid hat der Beschwerdeführer innert Frist nicht eingereicht. Auf die Beschwerde ist demgemäss nicht einzutreten (Art. 42 Abs. 5 und Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 2

Auf die Erhebung von Gerichtskosten ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.